

Informationsblatt Nr. 25

Umgang mit Transportpaletten

Gasflaschen werden heute aus Sicherheitsgründen großteils in Transportpaletten transportiert und gelagert. Der Umgang mit Transportpaletten erfordert einige Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln um die Sicherheit von Personen zu gewährleisten.

Die nachfolgend beschriebenen Informationen über den sicheren Umgang mit Transportpaletten beziehen sich auf die in den Bildern dargestellten Bauarten von Paletten. Die sinngemäße Anwendung auf andere Bauarten wird empfohlen.

Allgemeine Sicherheitsinformationen

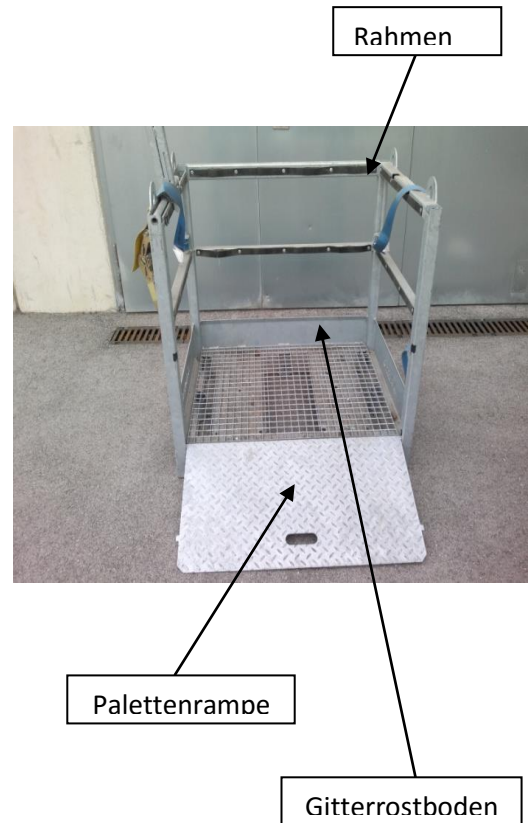
- Die Transportpaletten dienen ausschließlich dem Transport und der Lagerung von Gasflaschen. Eine Personenbeförderung in den Transportpaletten ist verboten!
- Die Überschreitung der max. Zuladung ist verboten!
- Für das Anheben der Paletten dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen verwendet werden (Kranösen bzw. Einschübe für Staplergabeln).
- Der Aufenthalt unter einer schwebenden Last ist verboten!
- Die Transportpaletten dürfen nicht beschädigt werden!
- Defekte Paletten sind auszusondern, zu kennzeichnen und an den Gaselieferanten zurück zu senden!
- Änderungen an der Konstruktion der Paletten sind nicht zulässig!
- Beachten Sie immer die Hinweise, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sofern diese auf den Paletten angebracht sind!
- Tragen Sie immer Schutzhandschuhe und Sicherheitsschuhe beim Manipulieren von Gasflaschen in Transportpaletten!

Sicherheits- und Bedienhinweise

Ordnungsgemäßer Zustand des Rahmens und der Palettenrampe

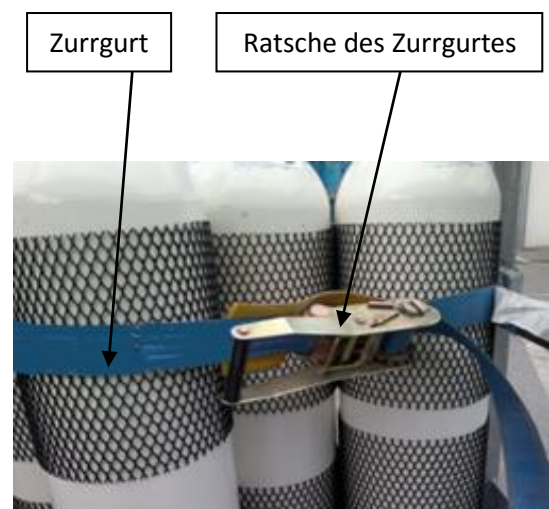
Halten Sie die gesamte Transportpalette mit allen Ausrüstungsteilen in ordnungsgemäßen Zustand.

- Die Palettenrampe darf nicht verbogen sein und muss sich in der Aufrechtposition sichern lassen.
- Der Rahmen der Transportpalette, der Palettenfuß und der Stahlbau müssen in ordnungsgemäßen Zustand sein (keine angerissenen Knotenpunkte, keine übermäßigen Verbiegungen).
- Der Gitterrostboden muss stets eben sein und darf keine Beulen aufweisen.
- Speziell bei der Verwendung von Gabelstaplern ist darauf zu achten, dass bei der Lastaufnahme der Rahmen der Transportpalette und der Gitterboden nicht beschädigt werden.



Zurrgurt

- Der Zurrgurt muss in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden (keine Einrisse, keine größeren Abschürfungen, Zurrgurthalterung ordnungsgemäß).
- Weiters muss die Ratsche des Zurrgurtes in einem funktionsfähigen Zustand gehalten werden (nicht verbogen, keine Teile ausgebrochen).



Verschlussbügel (Sicherungsbügel)

- Sofern ein Verschlussbügel vorhanden ist, muss dieser in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden (Bügel nicht verbogen) und der Feststellmechanismus muss funktionsfähig sein.
- In geöffneter Position muss darauf geachtet werden, dass sich der Verschlussbügel in arretiertem Zustand befindet.



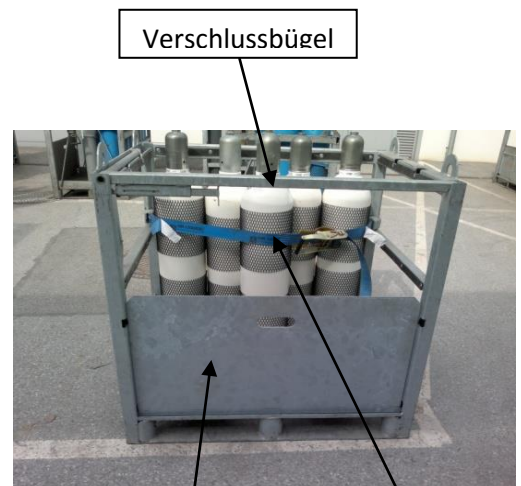
Verschlussbügel

Feststellmechanismus

Gasflaschenmanipulation

Es ist sicherzustellen, dass die Transportpalette auf einem ebenen Untergrund steht, bevor mit der Flaschenmanipulation begonnen wird.

- Öffnen Sie zuerst die Palettenrampe.
- Öffnen Sie den Zurrurt und kontrollieren Sie, dass die Flaschen einen festen Stand in der Transportpalette haben.
- Öffnen Sie erst danach den Verschlussbügel der Palette.
- Beobachten Sie bei der Manipulation immer die in der Palette stehenden Flaschen.



Verschlussbügel

Palettenrampe

Zurrurt

Bei der Beschickung der Paletten mit Gasflaschen muss besonders auf die Quetschgefahr von Händen und Füßen geachtet werden. Auch die Gefahr des Anstoßens des Kopfes ist zu beachten.

Sicherung der Gasflaschen

- Bei der Lagerung von Gasflaschen in Transportpaletten muss der Verschlussbügel immer geschlossen sein.
- Wenn der Verschlussbügel „verschiebbar“ ist, dann muss dieser immer entsprechend der Anzahl der Flaschen positioniert und geschlossen sein.
- Die Gasflaschen müssen während des Transportes mit Spanngurten fest verzurrt werden.



Weitere ÖIGV-Informationsblätter können von der Homepage des ÖIGV,

<http://www.oeigv.at>

heruntergeladen werden.

ÖIGV, Juni 2017

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des ÖIGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.